



**Europäischer Ausschuss  
der Regionen**

**RESOL-VII/014**

## **ENTSCHLIESSUNG**

### **Eine Vision für Europa: Zukunft der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit**

## **Entschließung des Europäischen Ausschusses der Regionen – Eine Vision für Europa: Zukunft der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit**

### DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR)

1. ist fest davon überzeugt, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit als wesentliches Element des Projekts Europa und der Unionspolitik einen hohen Mehrwert mit sich bringt. Denn sie zielt darauf ab, den territorialen Zusammenhalt sowie die Verbindungen, den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Gebieten und Bürgerinnen und Bürgern über Land- und Seegrenzen hinweg zu stärken;
2. ist über den größten Rückschritt der letzten Jahrzehnte besorgt, der infolge der COVID-19-Pandemie bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu verzeichnen war; ruft vor dem Hintergrund der Debatte über die Zukunft Europas die Europäische Union dazu auf, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit wieder ganz oben auf die politische Agenda der EU zu setzen und dadurch dazu beizutragen, dass sie zur Erholung von der Krise beiträgt;
3. schlägt nach öffentlichen Konsultationen des AdR zur Zukunft der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und nach Konsultation der Mitglieder der Europäischen grenzübergreifenden Bürgerallianz folgende Perspektive für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den kommenden Jahren vor:

#### *Notfalldienste, Gesundheitsversorgung und künftige Krisen*

4. fordert die Europäische Kommission auf, einen Vorschlag zur Aufrechterhaltung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit an den Land- und Seegrenzen und des Lebens in Grenzregionen im Falle einer EU-weiten oder regionalen Krise vorzulegen. In diesem Vorschlag sollte vorgesehen werden, dass die EU-Binnengrenzen offen bleiben, damit der freie Personenverkehr, die Erbringung grenzüberschreitender öffentlicher Dienstleistungen sowie ein uneingeschränktes und reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts und des Schengen-Raums gewährleistet werden;
5. hebt hervor, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten stets rechtzeitig die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften konsultieren sollten, bevor sie Grenzschließungen oder jegliche Art von Maßnahmen mit potenziellen Auswirkungen auf den Alltag der Bürgerinnen und Bürger in Betracht ziehen; darüber hinaus müssen diese Maßnahmen stets im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stehen und dürfen nicht über das für die Erreichung der rechtmäßig und auf transparente Weise festgelegten politischen Ziele erforderliche Maß hinausgehen;
6. unterstreicht, dass die Unionsbürgerinnen und -bürger möglichst raschen Zugang zu Notfall- und Gesundheitsdiensten haben müssen; lädt die Mitgliedstaaten ein, Maßnahmen zu erwägen, die Einsatzfahrzeugen und Personal von Notfall- und Gesundheitsdiensten den freien Grenzübertritt ermöglichen;

7. schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten bei Veränderungen der Tätigkeiten der Gesundheits- und Notfalldienste oder bei der Planung oder Umsetzung neuer nationaler, regionaler oder lokaler Gesundheitspläne der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Rechnung tragen; es sollte auch dafür gesorgt werden, dass die EU-Gesundheitspläne im Rahmen des Möglichen und des durch die Notlage Gebotenen umgesetzt und angewandt werden können;
8. fordert die Mitgliedstaaten auf, für jede Grenze oder sogar jeden Grenzabschnitt gemeinsame grenzüberschreitende Notfallpläne zu erstellen, um eine bessere Notfallvorsorge und -reaktion zu gewährleisten. Die EU-Grenzregionen, insbesondere die Euroregionen, Arbeitsgemeinschaften, Europäischen Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) und die anderen grenzübergreifenden Strukturen sollten bei der Ausarbeitung solcher Pläne konsultiert werden, und wo zweckdienlich, sollte ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, sie umzusetzen oder mitzuverwalten;
9. plädiert für eine enge Zusammenarbeit mit dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) und den zuständigen regionalen Behörden, insbesondere durch die Einrichtung lokaler oder regionaler grenzüberschreitender Gesundheitsbeobachtungsstellen;

*Für stärker integrierte grenzübergreifende Regionen*

10. fordert die Europäische Union auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften die Entwicklung funktionaler Lebensräume in den Regionen an den EU-Land- und Seeaußengrenzen, einschließlich der Gebiete in äußerster Randlage, zu fördern und folglich künftig die Finanzierungsmöglichkeiten und Maßnahmen der EU auf diese Gebiete auszurichten;
11. fordert die Europäische Kommission auf, den grenzüberschreitenden Aspekt bei der Erarbeitung ihrer Politik bereichsübergreifend zu berücksichtigen;
12. ruft die Europäische Kommission und insbesondere Eurostat sowie die zuständigen nationalen statistischen Ämter auf, systematisch statistische Daten über das Leben in Grenzgebieten zu erheben und grenzüberschreitende Ströme und Interdependenzen in allen relevanten Politikbereichen und im öffentlichen Leben zu erfassen, um konkrete Erkenntnisse für die künftige Politikgestaltung zu gewinnen;
13. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Festlegung gemeinsamer Strategien für integrierte Grenzgebiete zu prüfen und zweckgebundene Mittel für die Entwicklung grenzübergreifender Projekte, Raumplanung, Infrastruktur und Wirtschaftsstrategien sowie einen integrierten Arbeitsmarkt vorzusehen. Die Mittel für die Entwicklung und Umsetzung dieser Strategien würden durch INTERREG im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 bereitgestellt;
14. ist der Auffassung, dass alle Dienststellen der Europäischen Kommission über die Existenz der EVTZ informiert sein sollten; fordert daher die Europäische Kommission auf, sicherzustellen, dass die EVTZ als juristische Personen anerkannt werden und für alle Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen in Frage kommen;

15. betont, dass ein weiterer Schutz der Umwelt (Luft-, Boden- und Wasserqualität) und der Gesundheit der Einwohner von Grenzgebieten erforderlich ist, um Umweltverschmutzung und industrielle Risiken auf der anderen Seite der Grenze vorzubeugen;
16. fordert die Europäische Kommission im Sinne eines reibungslosen Alltags in den Grenzregionen dazu auf, einen Dialog mit den Mitgliedstaaten aufzunehmen, um wirksame Wege zur gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen und Rechten von Einzelpersonen und Unternehmen zu ermitteln;

#### *Verbesserung der grenzüberschreitenden Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen*

17. fordert, durch angemessene Finanzierung und strategische Planung bessere grenzüberschreitende und intermodale Verbindungen an Land- und Seegrenzen zu fördern. Instrumente wie die Fazilität „Connecting Europe“ sollten stets spezifische Aufforderungen zur Schließung grenzübergreifender Verbindungslücken umfassen, auch über das TEN-V-Kernnetz hinaus. Mit langfristigen Investitionen über die Europäische Investitionsbank (EIB) und die nationalen Förderbanken und -institute sollten auch grenzüberschreitende Projekte finanziert werden, und die Beseitigung dieser Verkehrsengpässe sollte stärker durch die operationellen INTERREG-Programme finanziert werden;
18. betont, dass alle Lösungen zur Dekarbonisierung grenzüberschreitender Ströme nachhaltiger gefördert werden sollten, um bis 2030 die Klimaziele und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Dazu gehören auch die Entwicklung einer gemeinsamen Tarifpolitik oder gemeinsamer Fahrscheinsysteme, die Harmonisierung der Fahrpläne und die Bereitstellung von Informationen für die Fahrgäste;
19. betont angesichts der Herausforderungen der Insel-, Berg- und Randgebiete außerdem, wie wichtig Programme für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit sind, um in den betroffenen Regionen und Meeresbecken für eine territoriale Kontinuität und grenzüberschreitende Mobilität, nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen sowie Förderung der Dekarbonisierung des Energiesystems und der Kreislaufwirtschaft zu sorgen;
20. unterstreicht, dass grenzüberschreitenden Vorhaben für IT-Verbindungen, dem Zugang zu Breitbandnetzen und dem Einsatz von der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit förderlichen Instrumenten der künstlichen Intelligenz größere Aufmerksamkeit und mehr Mittel gewidmet werden sollten, wobei den Bedürfnissen der ländlichen Gebiete in besonderem Maße Rechnung zu tragen ist;

#### *Entwicklung grenzüberschreitender Dienstleistungen*

21. betont, dass ein EU-Rechtsrahmen nötig ist, der eine effiziente Einrichtung und Verwaltung grenzüberschreitender öffentlicher Dienstleistungen ermöglicht, die dem Bedarf der Bürgerinnen und Bürger in Grenzregionen gerecht werden. Dabei ist den Bedürfnissen der Bürger in Grenzregionen, die mit demografischen Herausforderungen konfrontiert sind, Rechnung zu tragen. Dank hochwertiger öffentlicher Dienstleistungen soll verhindert werden, dass diese Regionen unter fortgesetzter Abwanderung leiden. In allen für das Leben in Grenzregionen relevanten Bereichen sollten grenzüberschreitende öffentliche Dienstleistungen für die Einwohner und Unternehmen entwickelt werden;

22. fordert die EU-Grenzregionen, insbesondere die Euroregionen, Arbeitsgemeinschaften, EVTZ und sonstigen grenzübergreifenden Strukturen auf, proaktiv über Grenzen hinweg nach Synergien, möglichen Ressourceneinsparungen und einander ergänzenden Dienstleistungen zu suchen, um ein attraktives Angebot für Bürger und Touristen auf beiden Seiten der Grenze zu schaffen;
23. unterstreicht, dass der Zugang zu audiovisuellen Inhalten und deren Verbreitung verbessert werden müssen, indem insbesondere in den Grenzregionen das Geoblocking eingeschränkt wird, was auch sprachlichen Minderheiten zugutekäme;
24. betont, dass die Verringerung des Verwaltungsaufwands für in Grenzregionen tätige Unternehmen besonders wichtig ist und verpflichtet sich daher, mit entsprechenden Vorschlägen in Bereichen wie dem öffentlichen Beschaffungswesen und digitalen Vergabeinstrumenten und -verfahren diesem Thema im Rahmen der Plattform „Fit for Future“ Vorrang einzuräumen; betont dabei die Bedeutung der Digitalisierung bei der grenzüberschreitenden Erbringung öffentlicher Dienstleistungen unter Berücksichtigung von drei Schlüsselaspekten: Produktionsstruktur, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, sowie die Bürgerinnen und Bürger selbst;
25. ersucht die Europäische Kommission, einen Rechtsrahmen zu erarbeiten, der die Annahme von Statuten für Grenzgänger durch die Grenzstaaten erleichtert;

#### *Entwicklung integrierter grenzübergreifender Arbeitsmärkte*

26. hebt hervor, dass in eng vernetzten Grenzregionen eine gemeinsame Entwicklung vonnöten ist, um für Zusammenhalt und nachhaltiges Wachstum zu sorgen. Voraussetzung hierfür sind eine integrierte territoriale Strategie, eine gerechte Verteilung der Einnahmen aus grenzüberschreitender Beschäftigung und eine grenzübergreifende Finanzierung grenzüberschreitender Infrastruktur und öffentlicher Dienstleistungen, die für das Funktionieren der Grenzregion erforderlich sind;
27. fordert eine bessere Förderung und größere Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bereich der Mobilität zum Zwecke der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Beschäftigung. Diese Art der Mobilität verbessert für den Einzelnen die Beschäftigungsaussichten, trägt zur Weltoffenheit bei und stärkt die Unionsbürgerschaft;
28. betont, dass die Bildungssysteme, einschließlich der Universitäten und der Erwachsenen- und Berufsbildungseinrichtungen in Grenzregionen, Möglichkeiten bieten sollten, so früh wie möglich im Rahmen des Konzepts des „lebenslangen Lernens“ die Sprachen der Nachbarländer zu erlernen, wobei die Lehrpläne auf die aktuellen und künftigen Bedürfnisse des Arbeitsmarktes abgestimmt werden sollten;

#### *Stärkung der grenzübergreifenden Verwaltung*

29. fordert, dass grenzübergreifende Strukturen wie Euroregionen, Arbeitsgemeinschaften oder grenzüberschreitende EVTZ eine wichtigere Rolle bei der Verwaltung von Grenzgebieten erhalten und regelmäßig zu allen Aspekten des Lebens in Grenzregionen konsultiert werden. Die Mitgliedstaaten und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sollten Arbeitsmethoden festlegen, um dies sicherzustellen;

### *Entwicklung einer gemeinsamen Identität über die Grenzen hinweg*

30. hebt hervor, dass es bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nicht nur um die wirtschaftliche Zusammenarbeit geht, sondern auch um das Leben in Grenzregionen und die Entwicklung des Gefühls einer gemeinsamen Identität. Es sollte ein kulturbasierter Ansatz entwickelt werden, der den Reichtum des gemeinsamen materiellen und immateriellen Kulturerbes der grenzübergreifenden Regionen hervorhebt und den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit bietet, regelmäßig zu interagieren und soziale Kontakte zu ihren Nachbarn zu pflegen und so gegenseitiges Vertrauen aufzubauen, dessen Mangel nach wie vor ein wesentliches Hindernis für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit darstellt. In diesem Zusammenhang sind Bürgerprojekte und insbesondere die Verstärkung des interkulturellen Austauschs von herausragender Bedeutung, da dadurch die Zusammenarbeit an der Basis ausgebaut wird, die die Bürgerinnen und Bürger aufgrund der Auswirkungen auf ihren Alltag am ehesten registrieren. Besondere Aufmerksamkeit sollte auch der Vielfalt der Bevölkerung gewidmet werden, und es sollten Möglichkeiten für einen inklusiven Ansatz ausgelotet werden;
31. befürwortet die Einführung einer digitalen elektronischen europäischen Karte für grenzüberschreitende Dienstleistungen und weist die beiden gesetzgebenden Organe darauf hin, dass der ursprüngliche Gedanke hinter der elektronischen Dienstleistungskarte die Reduzierung des Verwaltungsaufwands grenzüberschreitend tätiger Dienstleister, insbesondere der KMU, und der daraus resultierenden Kosten ist;
32. fordert die Europäische Union, die Mitgliedstaaten und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf, die Organisation regelmäßiger grenzüberschreitender Kultur-, Bildungs- und Sportveranstaltungen und Festivals zu unterstützen; betont, dass die Freiwilligentätigkeit und die Beteiligung junger Menschen bei grenzübergreifenden und europäischen Kooperationsinitiativen weiterentwickelt werden sollten, indem die Initiative für die Freiwilligentätigkeit junger Menschen „INTERREG Volunteer Youth“ (IVY) und das Europäische Solidaritätskorps vollendet werden;
33. ist der Ansicht, dass die Europäische Union die Entwicklung universeller automatisierter Übersetzungsgeräte anregen sollte, die in Grenzgebieten besonders nützlich sind;

### *Bessere Rechtsetzung für stärkere Grenzregionen*

34. unterstreicht, dass die Europäische Union zahlreiche Rechtsvorschriften erlassen und Verträge abgeschlossen hat, die das Leben der in den Grenzregionen lebenden Bürgerinnen und Bürger erheblich verbessern könnten, deren Umsetzung und Kontrolle jedoch unzureichend sind; fordert die Europäische Kommission nachdrücklich auf, die Umsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen und die Kontrollkapazitäten auszubauen, um für eine ordnungsgemäße Umsetzung auf allen Ebenen zu sorgen;
35. fordert die Kommission auf, den Mitgliedstaaten ein Instrument für die koordinierte Umsetzung von EU-Richtlinien vorzuschlagen, damit keine neuen rechtlichen Hindernisse an den Grenzen entstehen;

36. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, grenzüberschreitende territoriale Folgenabschätzungen zu allen einschlägigen Legislativvorschlägen mit potenziellen grenzüberschreitenden Auswirkungen durchzuführen, um die Entstehung neuer Hindernisse in den Grenzregionen zu vermeiden;
37. ruft die Kommission auf, Überarbeitungen oder Klarstellungen des Schengener Übereinkommens vorzuschlagen, insbesondere der Bestimmungen, die den Mitgliedstaaten Grenzschießungen oder die Einführung zusätzlicher Verwaltungsanforderungen für den Grenzübertritt ermöglichen;
38. bedauert zutiefst, dass die Diskussionen zwischen den Mitgliedstaaten über den vorgeschlagenen europäischen grenzübergreifenden Mechanismus (ECBM) gescheitert sind, denn der Vorschlag hätte erhebliche Fortschritte bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit sich gebracht. Da die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Lebensqualität in den Grenzregionen stark durch grenzübergreifende rechtliche und administrative Hindernisse eingeschränkt werden, fordert der AdR eine neue Initiative der Kommission zur Überarbeitung der ECBM-Verordnung unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten zuvor aufgeworfenen Fragen. Der AdR ist bereit, die mit der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament, den Mitgliedstaaten, den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und allen anderen Interessenträgern im Vorfeld dieses neuen Verordnungsvorschlags geführten Diskussionen zu organisieren;
39. fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Rolle der Euroregionen als Schlüsselinstrument für die europäische Integration und Kohäsion anzuerkennen, da sie eine euroregionale Identität schaffen, gemeinsame Strategien verabschieden, sich um die Beseitigung von durch den grenzüberschreitenden Kontext bedingte Kosten und um bürgernahe Zusammenarbeit bemühen; fordert daher, die Rolle der Euroregionen bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit durch ihre stärkere finanzielle Unterstützung zu fördern und zu stärken;

#### *Verbesserung der europäischen territorialen Zusammenarbeit*

40. fordert die Europäische Union auf, den mehrjährigen Finanzrahmen im Zuge seiner Halbzeitüberprüfung so zu überarbeiten, dass erheblich mehr Mittel für die INTERREG-Programme und die Europäische territoriale Zusammenarbeit bereitgestellt werden;
41. fordert weiterhin eine deutliche Vereinfachung der INTERREG-Projekte und betont, dass sie flexibel genug sein sollten, um den tatsächlichen Bedürfnissen der Grenzgebiete Rechnung zu tragen; ruft die für die INTERREG-Programme zuständigen Programmverwaltungsbehörden auf, weiterhin Überregulierung zu vermeiden. Von überflüssigen Verwaltungsverfahren und zu häufigen Kontrollen und Prüfungen sollte abgesehen werden, da für viele lokale und regionale Gebietskörperschaften und andere Einrichtungen grenzüberschreitende Projekte aufgrund des derzeitigen Verwaltungsaufwands nicht durchführbar oder nicht wünschenswert sind;
42. fordert, dass alle für den Zeitraum 2014–2020 festgelegten geografischen Gebiete für die grenzübergreifende Zusammenarbeit auch im Zeitraum 2021–2027 beibehalten werden und keine im Rahmen der verschiedenen Programme für grenzübergreifende Zusammenarbeit förderfähigen Gebiete ungerechtfertigterweise verschwinden;

43. fordert die Bereitstellung von mehr Mitteln für Bürgerprojekte, People-to-People-Projekte (P2P) oder Mikroprojekte, die über regelmäßige Ausschreibungen oder die Einrichtung eines „Kleinprojektfonds“ verwaltet werden können, in den Grenzregionen durch die EU-Grenzregionen und im Rahmen der INTERREG-Programme, um mehr Möglichkeiten für Begegnungen und vertrauensbildende Maßnahmen zu schaffen; empfiehlt außerdem eine engere Verknüpfung zwischen der grenzübergreifenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit;
44. betont, wie wichtig Synergien und Komplementaritäten zwischen Maßnahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und europäischen Finanzierungsprogrammen im Rahmen der direkten, indirekten und insbesondere geteilten Mittelverwaltung sind;
45. weist darauf hin, dass die Union im Rahmen der INTERREG-Programme die Weiterbildung von in Grenzregionen auf der Grundlage der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit tätigen Beamten finanzieren sowie Sprachlernprogramme und Erasmus-ähnliche Austauschprogramme für Beamte in Grenzregionen anbieten sollte, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu stärken;
46. unterstreicht das Engagement des AdR, bei der Umsetzung der in dieser EntschlieÙung dargelegten Vorschläge mit den Mitgliedstaaten, den EU-Institutionen und den einschlägigen Interessenträgern zusammenzuarbeiten;
47. betont, dass mit den in dieser EntschlieÙung unterbreiteten Vorschlägen ein Beitrag zu den auf der Konferenz zur Zukunft Europas geführten Diskussionen geleistet werden soll; fordert in diesem Zusammenhang die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der Grenzregionen auf, grenzüberschreitende Bürgerdialoge zu organisieren und ständige Konsultationsmechanismen einzurichten, über die die Bürgerinnen und Bürger Beiträge zur Konferenz zur Zukunft Europas beisteuern könnten;

#### *Die externe Dimension der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit*

48. verweist auf die wichtige Rolle, die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und permanente grenzübergreifende Strukturen wie Euroregionen, Arbeitsgemeinschaften oder EVTZ für eine nachhaltige Entwicklung über die Außengrenzen hinweg, eine engere Zusammenarbeit der EU mit den Nachbarländern, die Unterstützung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, eine größerer Sicherheit und eine bessere soziale und wirtschaftliche Entwicklung spielen können. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften an den EU-Außengrenzen (Land- und Seegrenzen) sollten zum Nutzen beider Seiten enger mit ihren Nachbarn in Drittstaaten zusammenarbeiten, indem sie eine gemeinsame Infrastruktur aufbauen, die soziale und wirtschaftliche Zusammenarbeit stärken und den kulturellen Austausch intensivieren. Gleichzeitig sollten sie die Einrichtung gemeinsamer Dienste ermöglichen, was den Bürgerinnen und Bürgern des betreffenden Grenzgebiets zugutekommen würde;
49. fordert, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen europäischen, nationalen, regionalen und lokalen Behörden als Schlüsselement bei der langfristigen Bewältigung humanitärer Krisen in Europa und seiner Nachbarschaft in Erwägung gezogen wird;



50. hebt die Schlüsselrolle hervor, die dem grenzübergreifenden Programm zur Unterstützung des Friedensprozesses in Nordirland PEACE im Friedensprozess zukommt, und bedauert die Entscheidung der britischen Regierung, sich aus anderen Programmen der Europäischen territorialen Zusammenarbeit zurückzuziehen. Die Förderung künftiger Projekte und Strukturen auf der Grundlage der erfolgreichen Arbeiten im Rahmen der INTERREG-Programme für den Nordseeraum ist nach Ansicht des AdR ein wichtiger Schritt für die Aufrechterhaltung enger Beziehungen zu den Städten und Regionen des Vereinigten Königreichs – auch ohne eine formelle Beteiligung an den Kooperationsprogrammen der EU;
51. erinnert daran, dass sich die Außengrenzen der EU aufgrund der europäischen Gebiete in äußerster Randlage bis in die Karibik, in den Indischen Ozean und an die westafrikanische Küste erstrecken. Dabei handelt es sich um Regionen, die sehr stark Risiken und Notsituationen u. a. im Zusammenhang mit Migrationsbewegungen, illegalem Handel, Naturkatastrophen oder Gesundheitskrisen ausgesetzt sind. Im Gegensatz zu anderen benachbarten Außengrenzen hat die EU für diese Regionen keine gemeinsamen Strategien entwickelt; fordert die EU auf, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und für alle diese Regionen Aktionspläne auszuarbeiten, indem sie die Zusammenarbeit mit den Nachbarländern stärkt und das strategische Potenzial der dortigen europäischen Gebiete in äußerster Randlage ausschöpft.

Brüssel, den 1. Juli 2021

Der Präsident  
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Apostolos Tzitzikostas

---